



GRAFIKDESIGN & ILLUSTRATION
www.gardenofdesign.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Julia Scharl, BA, BA – Garden of Design

Neugebäudeplatz 4/106 · 3100 St. Pölten

E: contact@gardenofdesign.at · T: +43 (0) 676 94 18 567

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Julia Scharl alias *Garden of Design* (im Folgenden als „Designerin“ bezeichnet) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Designerin und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern anwendbar (B2B).

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von der Designerin schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Auftraggebers widerspricht die Designerin ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch die Designerin bedarf es nicht.

1.4 Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.6 Grundlage für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Designerin bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Designerin sind freibleibend und unverbindlich.

1.7 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Designerin zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z. B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die Designerin zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrags), dass sie den Auftrag annimmt.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung & Mitwirkungspflichten

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Designerin, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Designerin. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Designerin.

2.2 Alle Leistungen der Designerin (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Auftraggeber freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Auftraggebers gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.

2.3 Der Auftraggeber wird der Designerin zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Designerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Designerin haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Auftraggeber – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Designerin wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Designerin schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Designerin bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Auftraggeber stellt der Designerin hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

3. Einsatz KI-gestützter Werkzeuge

3.1 Die Designerin ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung unterstützend KI-basierte oder generative Softwarewerkzeuge einzusetzen, insbesondere zur Ideenfindung, Entwurfsentwicklung, Bildbearbeitung, Retusche, Textbearbeitung, Visualisierung oder Erstellung gestalterischer Varianten.

3.2 Die gestalterische Verantwortung sowie die finalen Entscheidungen verbleiben bei der Designerin.

3.3 Ist der Einsatz KI-basierter Werkzeuge im Rahmen eines Projekts nicht gewünscht, ist dies vom Auftraggeber vor Projektbeginn mitzuteilen.

3.4 Sofern KI-generierte Inhalte einen wesentlichen Bestandteil der finalen Gestaltung bilden, wird der Auftraggeber darüber im Rahmen des Projekts informiert.

3.5 Vertrauliche, personenbezogene oder nicht zur Veröffentlichung bestimmte Daten des Auftraggebers werden nur unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen und vertraglichen Anforderungen in KI-Systemen verarbeitet. Soweit für eine solche Verarbeitung eine gesonderte Zustimmung oder Einwilligung erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung erst nach deren Erteilung.

3.6 Bei KI-generierten Bestandteilen können hinsichtlich Urheberrecht, Ausschließlichkeit und Schutzfähigkeit andere rechtliche Voraussetzungen gelten als bei ausschließlich durch die Designerin geschaffenen Werken. Dies gilt insbesondere, wenn ausschließliche Nutzungsrechte, eine markenrechtliche Nutzung oder eine Lizenzierung der Gestaltung vorgesehen sind. In solchen Fällen wird der Auftraggeber auf relevante Besonderheiten hingewiesen.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1** Die Designerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 4.2** Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, letztere nach vorheriger Information an den Auftraggeber. Die Designerin wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 4.3** In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Auftraggeber namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

5. Termine

- 5.1** Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Designerin schriftlich zu bestätigen.
- 5.2** Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Designerin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind Auftraggeber und Designerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3** Befindet sich die Designerin in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Designerin schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, angenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Vorzeitige Auflösung

- 6.1** Die Designerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der Designerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Designerin eine taugliche Sicherheit leistet;
- 6.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Designerin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

7. Honorar

- 7.1** Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Designerin für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Designerin ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes, Vorschüsse zu verlangen. Bei Projekten über 1.500,- €, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die Designerin berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 7.2** Das Honorar wird aufgrund der Kleinunternehmerregelung (Steuerbefreiter Kleinunternehmer gemäß §6 Abs. 1 Z 27 UStG) ohne Umsatz-

steuer berechnet. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Designerin für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

7.3 Alle Leistungen der Designerin, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Designerin erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

7.4 Kostenvoranschläge der Designerin sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Designerin schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Designerin den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

7.5 Wenn der Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Designerin – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Designerin die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Designerin begründet ist, hat der Auftraggeber der Designerin darüber hinaus eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die sich nach dem vereinbarten Honorar und den entgangenen Verdienstmöglichkeiten richtet (§ 1168 ABGB bleibt unberührt, soweit der Auftraggeber ersparte Aufwendungen nachweist). Weiters ist die Designerin bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Designerin, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Auftraggeber an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Designerin zurückzustellen.

8. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

8.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Designerin gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Designerin.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, der Designerin die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die Designerin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4 Die Designerin ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

8.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Designerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

8.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Designerin aufzurechnen, außer die Forderung wurde von der Designerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Auftraggeber die Designerin vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Designerin dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt folgende Regelung:

9.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Designerin treten der potentielle Auftraggeber und die Designerin in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

9.2 Der potentielle Auftraggeber anerkennt, dass die Designerin bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

9.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Designerin ist dem potentiellen Auftraggeber schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

9.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken, Illustrationen usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

9.5 Der potentielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Designerin im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

9.6 Sofern der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm von der Designerin Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Designerin binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

9.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Designerin dem potentiellen Auftraggeber eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Auftraggeber verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Designerin dabei verdienstlich wurde.

9.8 Der potentielle Auftraggeber kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Designerin ein.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

10.1 Alle Leistungen der Designerin, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Zeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Designerin und können von der Designerin jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Auftraggeber die Leistungen der Designerin jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Designerin setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Designerin dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Auftraggeber bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Designerin, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

10.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Designerin, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Designerin und – soweit die Leistungen urheberrechtlich

geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Designerin ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.

10.3 Für die Nutzung von Leistungen der Designerin, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck- und Nutzungsumfang hinausgeht, ist (unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist) die Zustimmung der Designerin erforderlich. Dafür steht der Designerin und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.4 Für die Nutzung von Leistungen der Designerin bzw. von Werbemitteln, für die die Designerin konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages (unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht) ebenfalls die Zustimmung der Designerin notwendig.

10.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Designerin im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

10.6 Der Auftraggeber haftet der Designerin für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11. Kennzeichnung

11.1 Die Designerin ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich als Urheberin hinzuweisen sowie Illustrationen und künstlerische Arbeiten zu signieren. Dem Auftraggeber steht dafür kein Entgeltanspruch zu.

11.2 Die Designerin ist – vorbehaltlich des jederzeit möglichen, formlosen Widerrufs des Auftraggebers (z. B. per E-Mail an contact@gardenofdesign.at) – berechtigt, das erstellte Werk (inkl. Projektbilder, Screenshots, Beschreibungen oder Teile davon) sowie den Namen und das Firmenlogo des Auftraggebers zu Referenz- und Eigenwerbezwecken zu nutzen, insbesondere auf der Website, in Social-Media-Kanälen, in Präsentationen, Angeboten, Portfolios und sonstigen Werbematerialien (online und offline).

12. Namensnennung und Belegmuster

12.1 Die Designerin ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung ihres Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem Auftraggeber abgesprochen werden.

12.2 Der Designerin verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihr entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

12.3 Bei dreidimensionalen Gegenständen bzw. Anwendungen im dreidimensionalen Raum, hat die Designerin Anspruch auf für sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände bzw. der Gestaltung, die mit Hilfe ihrer Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat die Designerin Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihr gestalteten Werke.

13. Gewährleistung

13.1 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Designerin, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

13.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auf-

traggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Designerin zu. Die Designerin wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber der Designerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Designerin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Designerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

13.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Designerin ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Designerin haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

13.4 Die Designerin haftet nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Auftraggeber zumindest angeboten wurde.

13.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemänglungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

14. Haftung und Produkthaftung

14.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Designerin, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Designerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

14.2 Jegliche Haftung der Designerin für Ansprüche, die auf Grund der von der Designerin erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Designerin ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Designerin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat die Designerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Designerin. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt.

14.4 Soweit die Designerin notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Designerin.

14.5 Die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der Designerin unter der Annahme verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber haftet der Designerin gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

14.6 Die Gewährleistung für Wandmotive beträgt 1 Jahr nach Fertigstellung. Fehler, die durch mechanische Beschädigung, Gebrauch von Putzmitteln etc. durch den Auftraggeber verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Wasserschaden oder Mängel durch Verschmutzung (atmosphärische Einflüsse), sind hiervon ausgeschlossen.

14.7 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das Einverständnis der Designerin, Änderungen an den Leistungen vorgenommen werden.

15. Social Media Kanäle

Die Designerin weist den Auftraggeber vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Designerin nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Designerin arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Auftraggebers zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Designerin beabsichtigt, den Auftrag des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Designerin aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

16. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO und österreichischem Datenschutzrecht. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen unserer Zusammenarbeit (z. B. Anfragen, Angebote, Rechnungen, Projektdaten) finden Sie in meiner Datenschutzerklärung unter:

www.gardenofdesign.at/datenschutzerklaerung

17. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Designerin und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Designerin. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Designerin die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

18.2 Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Designerin und dem Auftraggeber, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, wird das für den Sitz der Designerin sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Designerin berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

19. Personenbezeichnungen

19.1 Personenbezogene Bezeichnungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stand: September 2026